



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen

Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen, Akademien der
Wissenschaften, Museen und wissenschaftliche Sammlungen

Wissenschaftsrat

Tübingen, 1965

3. Starrheit der jährlichen Haushalte

urn:nbn:de:hbz:466:1-8246

Die Beschränkung im Engagement des Staates führt zu einer größeren Abhängigkeit der Institute vom Staat und anderen Geldgebern sowie dazu, das Institut in seinem Wirkungsgrad zu schwächen.

Abhängigkeit
von Geldgebern

III. 2. Mangelnde Klarheit über den Leistungsstand der Institute

Eine Methode, die eine sichere Entsprechung zwischen dem Aufwand an staatlichen Mitteln und der Leistung eines Instituts garantiert, gibt es nicht. Denkbar sind aber Verfahren, die es gestatten, über den Leistungsstand eines Instituts einen Überblick zu gewinnen. Die an haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Rechnungsprüfung genügt hierfür freilich nicht. Vielmehr sind mit Wissenschaftlern besetzte Gremien erforderlich, die den Leistungsstand des Instituts und seines Arbeitsprogrammes fachlich beurteilen können. Erforderlich ist weiter, daß die Institute über ihre Arbeit regelmäßig Bericht erstatten.

Sachverständigen-
gremien

Berichte

Solche Sicherungen bestehen zur Zeit noch nicht für alle Institute. Die staatlichen Geldgeber haben daher vielfach nicht die Klarheit über den Leistungsstand der Institute, die sie für einen sinnvollen Einsatz der öffentlichen Mittel benötigen. So erklärt es sich auch, daß unternehmerisch veranlagte Institutsdirektoren Zuschüsse von mehreren staatlichen Stellen und Spenden aus der Wirtschaft einzuwerben in der Lage sind, ohne daß daraus auf den besonderen wissenschaftlichen Rang des Instituts geschlossen werden dürfte. Die Folge ist eine Vergeudung staatlicher Mittel, die auch nicht durch das Prinzip der Freiheit der Forschung gerechtfertigt werden kann.

III. 3. Starrheit der jährlichen Haushalte

Weder die Unterhaltsleistung des Staates für Staatsinstitute noch die Beihilfen für bestimmte Arbeitsvorhaben lassen bei der mangelnden Elastizität der Haushaltsbestimmungen dem Forscher die Freiheit in der Verwendung der bewilligten Mittel, die er im Rahmen des Verfügungsbedarfs benötigt. Bei starren Jahreshaushalten ist gegenüber einer bequemeren Haushaltskontrolle die Gefahr besonders groß, daß öffentliche Mittel auf dem Gebiet der Forschung nicht optimal verwendet werden. Nur die Max-Planck-Gesellschaft hat für ihre Institute von Anfang an das Privileg gehabt, daß die einzelnen Titel in den Haushaltsplänen gegenseitig deckungsfähig und auf spätere Jahre übertragbar sind. Das ermöglicht eine elastische Personal- und Anschaffungspolitik, die der Initiative des Institutsleiters den wünschenswerten Raum gibt.

Entwicklungs-
und Finan-
zierungspläne,
Rahmen-
haushalte

Auch wenn an dem Prinzip des jährlichen Haushalts festgehalten wird, sollten Institute und Institutsträger im voraus für größere Zeiträume Entwicklungs- und Finanzierungspläne oder Rahmenhaushalte ausarbeiten, die den jährlichen Haushaltsplänen zugrunde gelegt werden können (vgl. S. 71).

III. 4. Verteilung der Finanzierungsaufgaben auf Bund und Länder

Unklarheiten

Die gegenwärtige Verteilung der Finanzierungsaufgaben für die Forschungseinrichtungen auf Bund und Länder ist mehr oder weniger zufällig und bringt die Gefahr mit sich, daß wichtige Forschungseinrichtungen nicht ausreichend gefördert werden, weil sich keiner der Geldgeber für zuständig und auf die Dauer, besonders in Krisenzeiten, für verantwortlich hält. Unklarheiten über die finanzielle Zuständigkeit belasten also die Forschungseinrichtungen und erschweren zudem die Finanzplanung der Geldgeber.

Einige Forschungseinrichtungen werden von dem Land getragen, in dem sie ihren Sitz haben. Eine Anzahl von „überregionalen“ Forschungseinrichtungen wird auf Grund des Königsteiner Abkommens in der Weise finanziert, daß das Sitzland nur eine sogenannte Interessenquote trägt und die anderen Länder den überwiegenden Teil der Kosten übernehmen. Bei der Finanzierung weiterer Forschungseinrichtungen wirken ein Land und der Bund zusammen. Schließlich erhalten einige Forschungseinrichtungen einen Zuschuß nur vom Bund. Die restlichen Institutionen finden ihre Finanzierung, wo sie sie jeweils erreichen können. Diese Situation und die zur Abgrenzung der Finanzverantwortung verwandten Kriterien sind wenig übersichtlich. Klare und die Finanzverantwortung eindeutig zuordnende Grundsätze fehlen.

Königsteiner
Staats-
abkommen

So können Forschungseinrichtungen, „deren Aufgaben und Bedeutung über den allgemeinen Wirkungsbereich eines einzelnen Landes hinausgehen und deren Zuschußbedarf die finanzielle Leistungskraft eines einzelnen Landes übersteigt“ (Art. 1 des Königsteiner Staatsabkommens der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen vom 30./31. 3. 1949), anstatt durch das Sitzland von den Ländern gemeinsam finanziert werden. Die Anwendung dieser Kriterien stößt aber auf die Schwierigkeit, daß alle Forschung ihrem Wesen nach „überregional“ ist und daß mit dem wirtschaftlichen Aufschwung seit dem Abschluß